



# Satzung des Vespa Club Bonn von 1958

## § 1 Name, Sitz

Der am 02.04.1958 in Bonn gegründete Club führt den Namen „Vespa-Club Bonn“.

Der Club hat seinen Sitz in Bonn. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

Der Club verfolgt ideelle Ziele auf dem Gebiet des Kraftfahrtwesens. Er pflegt allseitige Freundschaft durch regelmäßige Zusammenkünfte, sowie gesellige und sportliche Veranstaltungen. Verbindungen zu anderen Vespa-Clubs im In- und Ausland sollen gefördert und intensiviert werden. Der Verein unterstützt seine Mitglieder bei Erwerb, Erhaltung, Pflege und Restaurierung von Krafrädern der Marke Vespa mit Ideen und Ratschlägen. Der Verein ist überparteilich und konfessionell neutral.

## § 3 Eintritt von Mitgliedern

Mitglied des Vereins kann werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht; eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

## § 4 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt (Kündigung), Tod oder Ausschluss aus dem Verein (§5).
- 2) Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche Erklärung erfolgen. Der unterjährige Austritt aus dem Verein hat keine Auswirkungen auf den Anspruch des Vereins auf Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
- 3) Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## § 5 Ausschluss

- 1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
  - a) es sich eines grob unsportlichen oder vereinsschädigendem Verhaltens schuldig gemacht hat;
  - b) es den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
  - c) es mit der Beitragszahlung mit mehr als einem Jahr im Rückstand ist;
  - d) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mitglieds eröffnet oder dessen Eröffnung beantragt ist;
- 2) Soweit ein Ausschluss erfolgen soll, ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; hierzu ist das Mitglied durch den Vorstand schriftlich unter Setzung einer 14-tägigen Frist aufzufordern. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Das betroffene Mitglied hat keine Stimme. Die Mitgliedschaft ruht bis zur abschließenden Entscheidung der Mitgliederversammlung. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich zu übersenden. Anstelle des Ausschlusses kann das Ruhen der Mitgliedschaft auf Zeit angeordnet werden.

## § 6 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich bis spätestens zum 01. März eines jeden Kalenderjahres per Überweisung zur Zahlung fällig, bei Eintritt in den Verein zum 1. des Folgemonats.

## § 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
  - a. dem/der Präsidenten/in,
  - b. dem/der Vizepräsidenten/in,
  - c. dem/der Schatzmeister/in
- 2) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - a. dem/der Tourenwart/in,
  - b. dem/der Sportreferenten/in
- 3) Vorstand und erweiterter Vorstand bilden den Gesamtvorstand.

- 4) Vorstand gemäß § 26 BGB ist der/die Präsidentin. Diese/r ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Vorstände des Vereins sind einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt, soweit der Verein durch Rechtsgeschäfte nicht in Höhe von mehr als 500,00 EUR verpflichtet werden soll. Bei Geschäften über 500,00 EUR ist die gemeinsame Vertretung von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Der ehrenamtlich tätige Vorstand haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Das gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Der Anspruch des Vereins entfällt mit der Entlastung. Ist der Vorstand einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Das gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- 5) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Wahlen erfolgen alle zwei Jahre vor Ablauf der Wahlperiode. Außer durch Tod erlischt ein Wahlamt durch Austritt aus dem VC Bonn, durch Widerruf oder Rücktritt. Wahlen erfolgen für jedes Amt gesondert, es entscheidet die einfache Mehrheit. Wird eine solche nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern/innen statt, welche zuvor die meisten Stimmen erreichten. Auch Nichtanwesende können, deren Einverständnis schriftlich dem Vorstand des VC Bonn vorliegt, für ein Amt zur Wahl vorgeschlagen und gewählt werden. Für ein Amt im VC Bonn kann nur gewählt werden, wer als Mitglied geführt wird.
- 6) Der/die Vize-Präsident/in hat zugleich die Aufgabe des Schriftführers. Er erledigt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden den gesamten Schriftverkehr und führt auf den Mitgliederversammlungen Protokolle.
- 7) Der/die Schatzmeister/in kassiert die Beiträge, führt das Kassenbuch und verwaltet das Clubvermögen.
- 8) Der/die Tourenwart/in plant und organisiert die Touren in Absprache mit dem Vorstand.
- 9) Der/die Sportreferentin plant und organisiert die sportlichen Aktivitäten im Club.
- 10) Neben dem erweiterten Vorstand können weitere Arbeiten für den Verein aus der Mitte seiner Mitglieder übernommen werden. Arbeitsumfang und -inhalte dieser Posten werden in einer gesonderten Geschäftsordnung definiert.
- 11) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens, wird das Amt kommissarisch von einer Person ausgeübt, welche durch einfache Mehrheit vom Vorstand gewählt wird. Hierfür zur Wahl stellen können sich alle Mitglieder.

### **§ 8 Mitgliederversammlungen**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

### **§ 9 Einberufung von Mitgliederversammlungen**

Mitgliederversammlungen werden vom Präsidenten/ von der Präsidentin, bei dessen Verhinderung vom Vize-Präsidenten/ von der Vize-Präsidentin durch einfachen Brief oder E-Mail einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Einladung per Post unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliedsadresse oder der E-Mail-Adresse.

### **§ 10 Ablauf von Mitgliederversammlungen**

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten/ von der Präsidentin, bei dessen Verhinderung vom Vize-Präsidenten/ von der Vize-Präsidentin geleitet. Ist auch diese/r verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter/in. Der/die Versammlungsleiter/in bestimmt einen Protokollführer.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Beschlussträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen in offener Abstimmung; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

### **§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist auch für die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen sowie Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen zuständig. Es sind zwei Kassenprüfer/innen zu wählen.

Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch die Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

### **§ 12 Protokollierung von Beschlüssen**

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses vom Protokollführer in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

### **§ 13 Veröffentlichung personenbezogener Daten**

Im Interesse der Darstellung der Vereinszwecke und der damit verbundenen Öffentlichkeitsarbeit erklärt jedes Mitglied (bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter) seine Zustimmung zur Veröffentlichung folgender personenbezogener Daten und von Bildern in VC Bonn-Publikationen/Internetpräsenz: Vorname, Name, Alter und Foto. Diese Zustimmung kann jederzeit von dem jeweiligen Mitglied (bei Minderjährigen der gesetzlichen Vertreter) gegenüber dem Vorstand mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

### **§ 14 Auflösung des Vereines**

1. Die Auflösung des VC Bonn kann nur von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung mit der Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des VC Bonn fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kindern und Jugendlichen im Motorsport.

Bonn, den 10.01.2018